



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Herrn  
Marcus Lorenz

**Originalvorgang nur per E-Mail**

**Evaluierung Luftreinhaltepläne / Umweltzonen  
Ihre E-Mail vom 10.09.2018**

Sehr geehrter Herr Lorenz,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 10.09.2018, mit der Sie um Übersendung einer Evaluierung der Luftreinhaltepläne zur Einführung der Umweltzone bitten. Zu Ihrer Anfrage gebe ich Ihnen die folgende Auskunft:

Im Allgemeinen ist eine Evaluierung der Luftreinhaltepläne auf die Wirksamkeit des gesamten im Plan festgelegten Maßnahmenpakets ausgerichtet. Die Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahmen eines Luftreinhalteplans erfolgt über die Auswertung der Luftschadstoff-Messwerte. Die Evaluierung einzelner Maßnahmen wie der Umweltzone ist methodisch nur eingeschränkt möglich und gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Für den ersten regionalen Luftreinhalteplan, den LRP Ruhrgebiet wurde wegen seiner besonderen Bedeutung für die Gesamtheit seiner Maßnahmen im Jahr 2010 eine detaillierte Evaluierung der Wirksamkeit durchgeführt. Dabei wurde auch die Wirksamkeit der Umweltzonen betrachtet. Den Bericht hierzu finden Sie im Dokumenten-Portal des Landtags NRW:

[Bericht Evaluierung Luftreinhalteplan Ruhrgebiet.](#)

Ferner möchte ich Ihnen zu der Thematik folgende Auskünfte geben:

Für Gebiete mit Grenzwertüberschreitungen müssen Luftreinhaltepläne mit Minderungsmaßnahmen in Kraft gesetzt werden. Hierzu kann auch die Festsetzung von Umweltzonen zählen. Die Luftreinhalteplanung ist

27.09.2018  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen V-3.8816\_Lor  
bei Antwort bitte angeben

Dr. Büns  
Telefon: 0211 4566-622  
Telefax: 0211 4566-949  
christian.buens@mulnv.nrw.de

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



eine staatliche Pflichtaufgabe. Hierfür sind die Bezirksregierungen zuständig. Bei der Festlegung der Maßnahmen sind Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Luftreinhaltepläne müssen vor ihrer Inkraftsetzung öffentlich ausgelegt werden. Einwendungen und Anregungen werden bei der Aufstellung des Luftreinhalteplans berücksichtigt.

Die Einführung von Umweltzonen in Verbindung mit dem Einfahrverbot für Fahrzeuge bestimmter Schadstoffklassen gem. 35. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (35. BImSchV – sog. Kennzeichen-Verordnung) ist eine der Maßnahmen der in NRW erlassenen Luftreinhaltepläne. Alle Informationen hierzu sind somit in den Luftreinhalteplänen bereits veröffentlicht und waren Bestandteil der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung der jeweiligen Luftreinhaltepläne.

Für die Luftreinhaltepläne möchte ich Sie zusätzlich auf die Internetportale der Bezirksregierungen verweisen.

Für den Regierungsbezirk Düsseldorf:

[Luftreinhalteplanung BR Düsseldorf](#)

Für den Regierungsbezirk Köln:

[Luftreinhalteplanung BR Köln](#)

Für den Regierungsbezirk Detmold:

[Luftreinhalteplanung BR Detmold](#)

Für den Regierungsbezirk Münster:

[Luftreinhalteplanung BR Münster](#)

Für den Regierungsbezirk Arnsberg:

[Luftreinhalteplanung BR Arnsberg](#)

Durch die in den Luftreinhalteplänen festgelegten Maßnahmenpakete konnte das Ziel der Grenzwerteinhaltung für PM<sub>10</sub> erreicht werden. Die Entwicklung der Messwerte wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) in den Jahresberichten veröffentlicht ([Übersicht Jahresberichte LANUV](#)).

Das Ziel der Grenzwerteinhaltung für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) konnte in NRW noch nicht in allen Ballungsräumen erreicht werden. Daher werden die entsprechenden Luftreinhaltepläne insoweit zurzeit fortgeschrieben. Für den Luftreinhaltepläne Düsseldorf und Essen (als Bestandteil des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet West) wurde bereits eine



Öffentlichkeitsbeteiligung eingeleitet. Im Fall Düsseldorf sind Stellungnahmen zum Entwurf noch bis zum 04.10.2018 möglich; für Essen läuft diese Frist bis zum 31.10.2018. Der Entwurf der Planergänzung für Essen kann unter dem folgenden Link eingesehen werden:

Seite 3 von 3

[Offenlage Entwurf Planergänzung Essen.](#)

Ich hoffe, Ihnen mit meinem Schreiben weiterhelfen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. [REDACTED]